



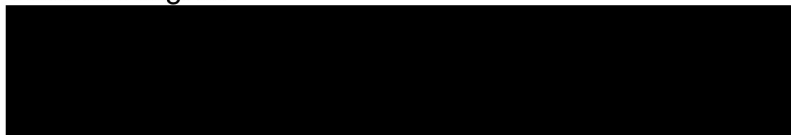
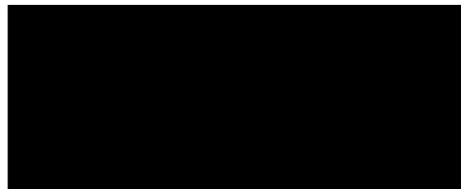
# Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail

Herrn  
Hanno Wagner



 Informationsfreiheit: Antrag vom 7. Mai 2021 (FragdenStaat.de [#220007]: „Bitte um Zusendung der Stellungnahme hinsichtlich der Nutzung der geprüften Version von Microsoft Office 365 an Schulen inklusive aller Anlagen“)

Sehr geehrter Herr Wagner,

zu Ihrem Antrag verweisen wir zunächst auf unsere Pressemitteilung vom 7. Mai 2021, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/lfdi-raet-aufgrund-hoher-datenschutzrechtlicher-risiken-von-der-nutzung-der-geprueften-version-von-microsoft-office-365-an-schulen-ab/>.

Im Übrigen führen wir aus:

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG; abrufbar unter (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>)) gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 des LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Absatz 2 i. V. m. § 3 Nummer 3 LIFG).

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Der Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nur gegeben, wenn keine Auskunftversagungsgründe vorliegen.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG,
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG,
3. den Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG und
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf die in § 4 Abs. 1 LIFG aufgelisteten öffentlichen Belange.

Der Ablehnungsgrund des § 5 LIFG dient dem Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679, weshalb der Zugang zu diesen nach § 5 Absatz 1 LIFG entweder die Einwilligung oder das dem Schutz personenbezogener Daten überwiegende öffentliche Informationsinteresse voraussetzt. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Persönliche Verhältnisse sind Merkmale eines Menschen selbst, die etwas über Identität oder typische Eigenschaften aussagen, etwa Name, Beruf, Fingerabdrücke, etc. Sachliche Verhältnisse einer Person sind deren rechtliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen zur Umwelt wie etwa Eigentum, Verwandtschaft, Freizeit- und Konsumverhalten.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 6 LIFG nicht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums einschließlich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegensteht. Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis werden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 115, 205, 230) *„alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“* Auf den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen können sich auch öffentliche Stellen berufen (in diesem Sinne Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. März 2013 – 8 A 1172/11). Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen. Insbesondere das Kriterium des berechtigten Geheimhaltungsinteresses ermöglicht durch abwägende Interpreta-

tion in Einzelfällen Korrekturen vorzunehmen, da es einer wertenden Einschätzung der Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens und der Konsequenzen einer möglichen Veröffentlichung von Informationen bedarf.

Nach § 6 Satz 2 LIFG darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, soweit und solange die betroffene Person eingewilligt hat.

Wir sehen Anhaltspunkte dafür, dass öffentliche Belange der Informationserteilung entgegenstehen könnten oder eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben könnte. Daher führen wir Anhörungen einschließlich des Beteiligungsverfahrens gemäß § 8 LIFG durch, um der betroffenen öffentlichen Stelle bzw. den möglicherweise betroffenen Personen Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. zur Erteilung ihrer Einwilligung in den Informationszugang innerhalb eines Monats geben.

Gemäß § 7 Absatz 7 LIFG verlängern wir deswegen die Frist zur Entscheidung über ihren Antrag und ggf. zur Verfügungsstellung der Information auf bis zu drei Monate, da die Antragsbearbeitung innerhalb eines Monats wegen der Beteiligung betroffener Personen nicht möglich ist (vgl. § 7 Absatz 7 Satz 2 und 3 LIFG). Wir werden Ihnen und den betroffenen Personen die Entscheidung gemäß § 8 Absatz 2 LIFG bekannt geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit